



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/ST 4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen
und Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 170.148/0001- IV/ST4/2012	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	25.7.2012

VO der BMVIT, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (58. Novelle zur KDV 1967)

Durch den gegenständlichen Novellierungsentwurf sollen Richtlinien im Bereich der Fahrzeug-Bauvorschriften für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen umgesetzt, die in der Liste der Behördenbezeichnungen die neuen neun Landespolizeidirektionen berücksichtigt werden.

Seitens der Bundesarbeitskammer wird gegen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Lediglich zu Z 1 des Entwurfes (§ 2d) wird folgendes angemerkt: Die geltende Bestimmung sieht vor, dass reflektierende Warnmarkierungen zur hinteren Kennzeichnung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen „rot-weiß“ rückstrahlendes Licht ausstrahlen. Durch die im Entwurf vorgesehene Streichung des Wortes „hinteren“, wäre es zukünftig auch zulässig, rot-weißes Licht nach vorne auszustrahlen. Dies widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 20 Abs 7 KFG und den Bestimmungen des in den Erläuterungen zitierten § 52 Abs 5 lit c KDV: § 20 Abs 7 KFG sieht gemäß zweitem Satz vor, dass nach vorne, außer bei Feuerwehr- oder Rettungsfahrzeugen nie rotes Licht aus- oder rückgestrahlt werden darf. Ähnliches wird auch in § 52 Abs 5 lit c KDV normiert, der auf § 59 Abs 1 KDV weiterverweist. Hier wird verlangt, dass mit nach vorne angebrachten Rückstrahlern weißes oder gelbes Licht rückgestrahlt werden muss.

Nach Ansicht der BAK sollte die Streichung des Wortes „hinteren“ in § 2d noch einmal überdacht und überprüft werden, ob überbreite Anbaugeräte oder Hubladebühnen nach vorne nicht nur mit weiß oder gelb reflektierenden Rückstrahlern zur Kennzeichnung ihrer Breite auszustatten sind.

Weiters werden gemäß Z 7 des Entwurfes die Stichtage für die Anwendung strengerer Abgasgrenzwerte bezüglich bestimmter Zugmaschinen um drei Jahre verschoben. Dies entspricht zwar den Vorschriften der entsprechenden EU-Richtlinie, allerdings stellt sich hier grundsätzlich die Frage, wie nach den Bestimmungen von KFG und KDV die Einhaltung des in der Richtlinie vorgesehenen „Flexibilitätsmechanismus“ betreffend land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen generell eingehalten und überprüft werden kann. Danach darf nur ein bestimmter Prozentsatz (seit 1.1.2010 bis 31.12.2012 jährlich 40%, danach für drei Jahre jährlich 20%) von allen typisierten Fahrzeugen mit um einer Stufe schlechteren Abgaswerten genehmigt und zugelassen werden. Die EU-Richtlinie 2011/72 sieht detaillierte Verpflichtungen betreffend Meldevorgängen, Meldeangaben, Kennzeichnungen, Bewertungen uam im Rahmen des Flexibilitätssystems für Zugmaschinenhersteller, Motorenhersteller und Genehmigungsbehörde vor. Nach Auffassung der BAK sollte diesbezüglich dringend eine Umsetzung im nationalen Recht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.